

Satzung

Tennis-Club Groß Borstel e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Groß-Borstel e.V.“.
2. Der Verein wurde im Jahre 1948 auf unbestimmte Zeit gegründet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist dem Hamburger Sport-Bund e.V. und dem Hamburger Tennis-Verband angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich für die Zwecke des Vereins interessiert.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen und muss enthalten: Namen, Beruf, Geburtstag und -jahr, Wohnung. Minderjährige haben außerdem noch das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
3. Über die Aufnahme der Antragsteller als Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei

Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

4. Der Club führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
5. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vor Beginn des laufenden Geschäftsjahres vollendet haben. Sie sind berechtigt, an allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind stimmberechtigt und in alle Ämter wählbar.
6. Jugendliche Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind berechtigt, an den sportlichen und sonstigen für sie zugelassenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt und können in keine Ämter gewählt werden.
7. Passive Mitglieder können an allen nichtsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt und in alle Ämter wählbar, soweit sie das 18. Lebensjahr vor Beginn des Geschäftsjahres vollendet haben.
8. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und um den Sport erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben ansonsten jedoch die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluß der Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.
2. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstandes zu den erhobenen Vorwürfen zu hören. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Betroffene kann binnen einer Woche nach Erhalt der Ausschlußmitteilungen beim Vorstand durch schriftliche Anzeige Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Disziplinarausschuß nach Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand ist Gelegenheit zur Darlegung ihrer Standpunkte zu geben.

Ausschließungsgründe sind
 - a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und gegen Anordnungen des Vorstandes. Ausschließungsgrund ist ferner ein Verhalten, das das Ansehen des Vereins gefährdet.
 - b) Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen.
4. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft behält der Verein seinen Anspruch auf Zahlungsrückstände, auf den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr sowie auf eventuelle Umlagen und Beitragserhöhungen das laufende Ge-

schäftsjahr, soweit diese vor der Beendigung der Mitgliedschaft beschlossen sind.

§ 6 Änderungen der Mitgliedschaft

1. Ein Wechsel von der ordentlichen in eine passive Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen auf schriftlichen Antrag erfolgen.
2. Dagegen kann eine Umwandlung der passiven in eine ordentliche Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres jederzeit erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Differenzbeitrag zum Beitrag für ordentliche Mitglieder ist innerhalb eines Monats nachzuentrichten.

§ 7 Spielberechtigung

1. Eine Spielberechtigung haben alle Mitglieder außer passiven Mitgliedern, soweit sie ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.
2. Bei groben Verstößen gegen Haus- und Spielordnung kann der Vorstand das Recht auf Benutzung der Vereins-Anlage vorübergehend einschränken.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzung, die Haus- und Spielordnung sowie die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sowie eine etwaige durch eine Mitgliederversammlung beschlossene Umlage zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie einer etwaigen Umlage werden jeweils durch Rundschreiben oder Sitzungsprotokoll bekanntgegeben.

Ehepaare haften für die finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein gesamtschuldnerisch.

3. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nach, so ist es zur Übernahme aller durch die säumige Zahlung entstehenden Kosten verpflichtet.
4. Änderungen des Familienstandes und der Anschrift sind dem Vorstand innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Disziplinarausschuß
4. die Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins findet jeweils im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.
2. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgenden Punkten enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlußfassung über Anträge
 - e) Wahlen
 - f) Festsetzung bzw. Bestätigung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er selbst diese für erforderlich hält oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins diese unter Angabe der Gründe beim Vorstand beauftragen.
4. Die Einberufung der Versammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Jede Versammlung ist beschlußfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde. Eine Vertretung der Mitglieder ist unzulässig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Sämtliche Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Auch Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt die geheime Abstimmung; in diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über eine geheime Abstimmung zu entscheiden.
7. Beschlußfassung können in der Mitgliederversammlung nur über solche Punkte erfolgen, die in der Tagesordnung bekanntgegebenen worden sind.
8. Über die Verhandlungen der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, welches zwecks Beurkundung vom Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres fünf Mitglieder in den Disziplinarausschuß. Er tritt auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes zusammen und entscheidet endgültig über Disziplinarfälle mit einfacher Mehrheit. Vorstandsmitglieder dürfen dem Disziplinarausschuß nicht angehören. Der Disziplinarausschuß ist an Weisung

gen des Vorstands nicht gebunden und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

10. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Gesellschaft des Vereins und besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister (Kassenwart)
 4. dem Sportwart
 5. dem Schriftführer
 6. dem Jugendwart
 7. dem Obmann für die Club-Anlage
 8. dem Obmann für gesellschaftliche Veranstaltung

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder nur durch die Neuwahl eines Vorstandes oder eines Mitgliedes abberufen.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende - jeder für sich allein- sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berufen.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier seiner Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Finanziell sich auswirkende Verpflichtungen des Vereins dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters beschlossen und eingegangen werden.

§ 12 Rechnungsführung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer die Dauer bis zur nächsten or-

dentlichen Mitglieder versammlung. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Rechnungsführung des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Gemeinnützigkeit

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Beiträge des letzten der Auflösung vorangegangenen Geschäftsjahres der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur dem Hamburger Sport-Bund e.V. oder seiner Nachfolgeinstitution zugeführt werden.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von Zweidrittel der in der Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.